

# VERSICHERUNGSSCHUTZ

## ARBEITSUNFALL

Ein Arbeitsunfall wird gesetzlich definiert als ein Unfallereignis, das zeitlich begrenzt, von außen auf den Körper einwirkt und zu einem Gesundheitsschaden führt.

In der Praxis sind Arbeitsunfälle Unfälle, die versicherte Personen (z. B. Arbeitnehmende) bei ihrer Arbeit, auf den täglichen Arbeitswegen oder auf Dienstwegen (alle mit der Arbeit verbundenen Fahrten, Flüge und Gänge), also bei versicherten Tätigkeiten erleiden.

Im Laufe der Zeit hat sich der Kreis der Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung erweitert. Heute sind nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihren beruflichen Tätigkeiten versichert, sondern auch viele andere Personengruppen, zum Beispiel Schülerinnen und Schüler während ihres Schulbesuchs, Kinder in einer Kindertagesstätte oder Menschen, die Erste Hilfe geleistet haben nach einem Verkehrsunfall, pflegende Angehörige und Ehrenamtliche bei ihrer Tätigkeit.

Versichert sind nur Risiken, die in einem inneren Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten stehen. Nicht versichert sind Tätigkeiten, die nicht dem Unternehmen dienen, sondern privaten Zwecken. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis erledigt werden, wie z. B. Essen und Trinken, Schlafen, Einkaufen, Spaziergehen etc.

Ob die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall vorliegen, muss der zuständige Unfallversicherungsträger in jedem Einzelfall genau prüfen. Er erbringt seine Leistungen dann unabhängig von der Frage, wer an dem Arbeits- bzw. Wegeunfall schuld ist.

**Hinweis:** Es liegt kein Arbeitsunfall vor, wenn Verletzungen oder Gesundheitsschäden ohne Einwirkung von außen zufällig während der versicherten Tätigkeit auftreten, wenn also zum Beispiel eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter am Schreibtisch einen Herzinfarkt erleidet oder bei einem bestehenden Bandscheibenschaden einen „Hexenschuss“ bekommt.

Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt in der Regel keine Sachwerte. Ausnahmen:

- Sachschäden, die durch das Leisten von Erster Hilfe entstehen (z. B. zerrissene Kleidung) oder
- durch den Arbeitsunfall beschädigte Hilfsmittel (z. B. Brille) werden ersetzt.

## MELDEPFLICHT

Arbeitsunfälle sind meldepflichtig, wenn die oder der Betroffene als Folge des Unfalls mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder gar tödlich verunglückt ist.

Meldepflichtig ist das Unternehmen. Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einen Unfall bei der Arbeit oder auf dem Weg





von oder zur Arbeitsstätte, muss es den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse anzeigen. Aus diesen Daten lassen sich Unfallschwerpunkte und Erkrankungsrisiken ableiten. Diese nutzen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für ihre Präventionsarbeit.

Sobald ein Unternehmen von einem Arbeits- oder Wegeunfall erfährt, muss es binnen drei Tagen die Unfallmeldung abschicken. Der Personal- oder Betriebsrat muss ebenfalls informiert werden. Bei besonders schweren oder tödlichen Unfällen ist eine schnellere Reaktion nötig, d. h. das Unternehmen ist gehalten, den Unfallversicherungsträger sofort in Kenntnis zu setzen.

## WEGEUNFALL

Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Versichert sind auch Umwege, die zum Beispiel nötig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen
- bei Fahrgemeinschaften
- bei Umleitungen
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg schneller erreicht werden kann.

Unterbrechungen auf dem Weg zur oder von der Arbeit, um z. B. einzukaufen, zu tanken oder jemanden zu besuchen (eigenwirtschaftliche Tätigkeiten), führen zum Erlöschen des Versicherungsschutzes. Dieser kann wiederaufleben, wenn innerhalb von zwei Stunden der Arbeitsweg fortgesetzt wird.

## BERUFSKRANKHEITEN

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der sogenannten Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste) der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt sind.

Die BK-Liste enthält ausschließlich Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind und denen bestimmte Personen-

gruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Dies sind derzeit 80 Positionen.

Ist eine Erkrankung nicht in der Liste enthalten oder erfüllt sie nicht bestimmte Voraussetzungen, die in Paragraph 9 Abs. 1 SGB VII näher definiert werden, gibt es die Möglichkeit, in Einzelfällen eine Erkrankung „wie eine Berufskrankheit“ anzuerkennen. Dazu müssen allerdings neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vorliegen, die belegen, dass für eine bestimmte Personengruppe arbeitsbedingt ein deutlich erhöhtes Risiko, an einer bestimmten Gesundheitsstörung zu erkranken, besteht. Der bloße Zusammenhang einer Erkrankung mit einer beruflichen Tätigkeit reicht also allein nicht aus, um die Krankheit als Berufskrankheit anerkennen zu können. Aus diesem Grund können auch die in der Bevölkerung weit verbreiteten „Volkskrankheiten“ im Bereich Muskel- und Skelett- oder auch Herz-Kreislauf-Erkrankungen nur unter besonderen Voraussetzungen Berufskrankheiten sein.

Ärzte und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit an den Unfallversicherungsträger zu melden. Auch die Krankenkassen sollen entsprechende Hinweise an den Unfallversicherungsträger geben. Natürlich können Betroffene ihre Erkrankung auch selbst bei ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse melden.

Relevante Berufserkrankungen im Rettungsdienst sind:

- Erkrankungen der Lendenwirbelsäule
- Hauterkrankungen
- Infektionserkrankungen

**Hinweis:** Bei Arbeitsunfällen oder Berufserkrankungen liegt die Beweispflicht bei den Versicherten bzw. den Antragstellern. Deshalb ist es wichtig, Unfallereignisse zu dokumentieren, sei es durch das Erstellen einer Unfallanzeige oder bei kleineren Verletzungen durch den Eintrag in das Verbandbuch. Dies dient der Beweisführung, dass sich der Unfall bei einer versicherten Tätigkeit ereignet hat. Bei Infektionserkrankungen kann so der Übertragungsweg nachvollziehbar gemacht werden, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

## BRILLEN SCHADEN IM RAHMEN EINES ARBEITSUNFALLS – WAS TUN?

Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen), die bei einem Arbeitsunfall beschädigt werden oder verloren gehen, sind wiederherzustellen bzw. zu erneuern, wenn sie im Unfallzeitpunkt **getragen** worden sind. Hilfsmittel sind alle ärztlich verordneten Sachen, die den Erfolg einer Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen (§ 31 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Sieben [SGB VII]).

Hierbei besteht das Prinzip der sogenannten Naturalrestitution. D.h. der Zustand soll so wieder hergestellt werden, wie er bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

### MELDUNG

Die Erstellung einer **Unfallanzeige** ist notwendig, da das Hilfsmittel vom Gesetzgeber einem Körperschaden gleichgestellt wird. Eine kurze Schilderung des Geschehens, wie es zu dem Schaden kommen konnte, ist in das Feld „Unfallhergang“ der Unfallanzeige einzutragen. Als Körperschaden ist die Brille aufzuführen. Die Unfallanzeige ist dann an die Unfallkasse NRW zu übersenden.

### VORGEHEN

Nachdem der Geschädigte einen Optiker seiner Wahl aufgesucht hat und eine neue Brille erhalten hat oder eine Reparatur dieser vorgenommen wurde, ist die Rechnung vom Versicherten zunächst selber zu bezahlen. Dann erst reicht der Geschädigte die **Originalrechnung der neuen** bzw. reparierten Brille **und** eine **Kopie der Rechnung der alten** beschädigten Brille bei der Unfallkasse NRW ein. Ein kurzes Begleitschreiben mit der Kontoverbindung, sofern diese dem Unfallversicherungsträger noch



nicht bekannt ist, sollte den Unterlagen beigelegt sein. Ist die alte Rechnung nicht mehr vorhanden, reicht eine Bescheinigung des Optikers, dass die neue Brille in ihrer Ausführung der beschädigten Brille entspricht.

### ERSTATTUNG

Für **Brillengläser** werden die tatsächlichen Wiederherstellungskosten erstattet, sofern ein Nachweis darüber erbracht werden kann (Nennung des Optikers kann ausreichend sein). Die Kosten für die **Brillenfassung** werden bei fehlendem Nachweis der Kosten der beschädigten oder verloren gegangenen Brille derzeit bis zur Höhe von 100 Euro erstattet; bei Nachweis bis 300 Euro.

### ERSTER ANSPRECHPARTNER UK NRW

Bei einem anerkannten Arbeitsunfall muss die UK NRW der erste Ansprechpartner, noch vor dem Haftpflichtversicherer der Gemeinde oder der Stadt, sein. Nach Eingang der notwendigen Unterlagen wird der Vorgang geprüft und eine Erstattung nach den für den Versicherungsträger geltenden Richtlinien und Bestimmungen vorgenommen. Sollten die Kosten nicht zu 100 Prozent von der UK NRW übernommen werden können, erhält die Gemeinde eine Durchschrift des Bescheides sowie die Rechnung mit einem Erstattungsvermerk zurück und kann sich dann zur Erstattung des Restbetrages an den Haftpflichtversicherer wenden.

#### Auf einen Blick: Welche Unterlagen sind einzureichen?

1. Die Unfallanzeige, aus der hervorgeht, dass die Brille bestimmungsgemäß getragen wurde; unter Unfallhergang kann die Bankverbindung ergänzt werden.
2. Die Kopie der Rechnung der Brille, welche zum Unfallzeitpunkt getragen wurde. Falls diese nicht mehr vorliegt, bitte einen Nachweis des Optikers erbringen, in dem die Wertigkeit und Ausführung der alten Brille detailliert aufgeschlüsselt wird (ggf. Zweitausdruck der alten Abrechnung).
3. Die Rechnung der neuen Brille (Erstattung auf Kostenvorschlägen, Kassenbons, EC-Beleg oder Quittungen ist nicht möglich).
4. Eine Bestätigung des Optikers, dass die Brille nicht mehr repariert werden kann bzw. die Wiederherstellung nicht wirtschaftlich ist.



*Heike Giersberg  
Leiterin der Gruppe Feuerwehren,  
Hilfeleistende, Ehrenamtliche und Pflegenden  
der Regionaldirektion Rheinland  
der Unfallkasse NRW*



## Aktualisierung Arbeitsmedizinische Regel „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“

Die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Die AMR 14.3 „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“ wurde im November 2024 aktualisiert. Sie richtet sich an Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte, Beschäftigte sowie Betriebsärzte und Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Sie konkretisiert den Anlass für eine Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten nach Anhang Teil 4 der ArbMedVV, die im Rahmen von festen Arbeitsplätzen, Telearbeitsplätzen sowie mobiler Arbeit ausgeführt werden, und weist auf die Möglichkeit einer Wunschvorsorge hin.

Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge (§ 3 Absatz 1 Satz 1

ArbMedVV). Die AMR 14.1 (Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens) und die AMR 3.3 (Ganzheitliche Vorsorge) sind zu berücksichtigen. Die Fristen für die Angebotsvorsorge sind in der AMR 2.1 konkretisiert.

Die AMR 14.3 hat folgende Inhalte:

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung
2. Begriffsbestimmung
3. Arbeitsmedizinische Grundlagen
  - 3.1 Belastungsfaktoren durch Tätigkeiten an Bildschirmgeräten mit möglicher Gefährdung
  - 3.2 Mögliche gesundheitliche Auswirkungen
4. Anlässe für eine Vorsorge
  - 4.1 Regelfall für das Angebot einer Vorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
  - 4.2 Weitere Tätigkeiten  
Anhang Beispiele für Tätigkeiten, die regelmäßig entsprechend 4.1 sind Exemplarische Beispiele für 4.2
5. Hinweise und Literaturangabe



# SICHERHEIT IM STÜTZPUNKT EINER HILFELEISTUNGSORGANISATION

Die DGUV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“ gibt Anregungen und Hinweise für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie den sicheren Betrieb von Stützpunkten im Bevölkerungsschutz.

Stützpunkte der anerkannten gemeinnützigen Hilfeleistungsorganisationen ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD und des THW sind Liegenschaften für Rettungseinsätze durch haupt- und ehrenamtlich tätige Fachkräfte. Hier werden Rettungseinsätze vor- und nachbereitet, Fahrzeuge, Ausrüstungen, Geräte, Medizinprodukte und vieles andere mehr bereitgehalten und Einsatzkräfte für ihre Hilfeleistungen geschult. Mit den Tätigkeiten in den Stützpunkten sind auch spezifische Gefährdungen verbunden, zum Beispiel durch das Bewegen von Fahrzeugen, den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen oder Desinfektionsmitteln. Deshalb kommen der Planung und Einrichtung sowie dem Betrieb von baulichen Anlagen für die Hilfeleistungsorganisationen eine besondere Bedeutung zu. Allgemeine Anforderungen für Stützpunkte ergeben sich insbesondere aus der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung sowie der Biostoffverordnung und den jeweiligen technischen Regeln.

Auch kleinere technische oder organisatorische Mängel, die im Stützpunkt auftreten, können früher oder später zur Ursache von Unfällen werden. Sie können nur dann beseitigt werden, wenn ein allgemeines Sicherheitsinteresse bei allen Beteiligten besteht und jede Einsatzkraft bereit ist, Mängel zu erkennen und auf deren Abstellung hinzuwirken. Ständiges Mitwirken



aller Angehörigen der Organisation ist dabei Voraussetzung.

Die Unternehmen sind für die Einhaltung von Arbeitsschutzanforderungen und der damit zusammenhängenden Umsetzung sicherheitstechnischer und organisatorischer Maßnahmen verantwortlich. Mit dem Engagement des Unternehmens und einer guten Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa), den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin und Sicherheitsbeauftragte steht und fällt die Sicherheit im Dienst.

Bei der Planung von Neu- und Umbaumaßnahmen sowie der Einrichtung von Mietobjekten sollten Leitung, Sifa, Sicherheitsbeauftragte, wie auch planerisch tätige Personen und Baukostenträger bzw. Baukostenträgerinnen mit dem für die jeweilige Hilfeleistungsorganisation zuständigen Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien von Anfang an eng zusammenwirken.

Entsprechend der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 2 Abs.1, Satz 3 i. V. m. Anlage 1 sind die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften auch an Stützpunkten von Hilfeleistungsorganisationen heranzuziehen, wenn dort ausschließlich ehrenamtliche Einsatzkräfte tätig sind.

Sie finden die Broschüre unter <https://publikationen.dguv.de/> mit dem Webcode p205016